



Benutzungsordnung

für Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte Grötzingen

§ 1 Widmungszweck

Die Begegnungsstätte Grötzingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe und besteht aus den folgenden Räumen: Saal, Foyer, Augustraum, Niddaraum, Grezzoraum und Künstlerraum.

Sie dient der Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen und bürgerschaftlichen Lebens im Stadtteil Grötzingen. Insbesondere unterstützt sie das örtliche Vereinsleben sowie Veranstaltungen in den Bereichen Bildung, Kultur, Brauchtumspflege und Gemeinschaft.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Begegnungsstätte kann an natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszwecks (§ 1) überlassen werden. Personen aus Karlsruhe-Grötzingen werden hierbei im Falle von Nachfrageüberhängen grundsätzlich vorrangig berücksichtigt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. In Schulferien kann die Ortsverwaltung die grundsätzliche Überlassung der Räumlichkeiten einschränken.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte dürfen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr überlassen werden.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 4 Verfahrensablauf für eine Überlassung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich auf Antrag. Im Falle von juristischen Personen ist dieser Antrag durch die vertretungsberechtigte Person(en) zu stellen.
- (2) Der Antrag ist vorzugsweise über das über die Webseite der Stadt Karlsruhe bereitgestellte Online-Antragssystem zu stellen. Ebenfalls zulässig ist eine Beantragung per E-Mail. Aus dem Antrag müssen Art der Veranstaltung, Umfang und Zweck der beabsichtigten Nutzung hervorgehen.
- (3) Für eine sachgerechte Bearbeitung ist ein Antrag mindestens sieben Tage vor der begehrten Überlassung zu stellen.

- (4) Ein Nutzungsverhältnis kommt erst durch Abschluss eines Mietvertrages zwischen den Parteien zustande.

§ 5 Überlassung durch Vertrag

Die Bedingungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteil des Mietvertrages. Die Benutzungsordnung ist im Falle einer Online-Beantragung durch den Benutzer / die Benutzerin anzuerkennen.

§ 6 Nutzungsentgelt

Das für die Benutzung der Begegnungsstätte entstehende Benutzungsentgelt wird in der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Soweit Stornierungskosten anfallen, werden diese im Rahmen des Mietvertrages vereinbart.

§ 7 Ausschlussgründe für die Überlassung

Die Ortsverwaltung Grötzingen ist berechtigt, die Überlassung der Räume zu versagen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn

- die beantragte Nutzung nicht mit dem Widmungszweck (§ 1) der Begegnungsstätte vereinbar ist,
- die Räumlichkeiten für eigene Veranstaltungen oder berechtigte Belange der Stadt Karlsruhe benötigt werden,
- erforderliche Angaben oder Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
- die nutzende Person mit fälligen Zahlungen aus früheren Nutzungsverhältnissen in Verzug ist,
- bei früheren Nutzungen Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige vertragliche Verpflichtungen durch die Ortsverwaltung festgestellt wurden,
- die Durchführung der Veranstaltung geeignet ist, den ordnungsgemäßen Betrieb der im Gebäude befindlichen an Dritte verpachteten Gaststätte erheblich zu beeinträchtigen,
- zwingende öffentliche Interessen dies erfordern, beispielsweise eine sichere Durchführung der Veranstaltung nicht zu erwarten ist.

§ 8 Überlassungsbeginn und -ende

Die Überlassung von Räumlichkeiten darf erst nach Abschluss eines Mietvertrages erfolgen. Der konkrete Zeitraum (Beginn und Ende) der Überlassung ergeben sich ausschließlich aus dem Vertrag.

§ 9 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Begegnungsstätte Grötzingen wird grundsätzlich durch die Stadt Karlsruhe ausgeübt. Mit der Wahrnehmung des Hausrechts können insbesondere die Ortsverwaltung Grötzingen, die Hausmeister sowie weitere von der Stadt Karlsruhe beauftragte Personen betraut werden.
- (2) Den Personen, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten. Ihren Anordnungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, sicheren und vertragsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten ist unverzüglich nachzukommen.

- (3) Die nutzende Person bleibt unabhängig von der Ausübung des Hausrechts durch die Stadt Karlsruhe oder den Pächter für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Veranstaltung verantwortlich.

§ 10 Pflichten bei der Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und entsprechend dem vereinbarten Nutzungszweck zu behandeln. Veränderungen an den Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Karlsruhe, soweit sie über den üblichen Veranstaltungsbetrieb hinausgehen.
- (2) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte liegt beim jeweiligen Veranstalter / der jeweiligen Veranstalterin. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für die Dauer der Überlassung der Räumlichkeiten ist eine Ansprechperson zu benennen, welche für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie vertraglicher Vereinbarungen verantwortlich ist. Sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder des Sicherheitskonzepts eine verantwortliche Veranstaltungsleitung zu benennen ist, sind die erforderlichen Angaben der Stadt Karlsruhe, Ortsverwaltung Grötzingen, rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor der Veranstaltung, mitzuteilen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, alle für die Durchführung der Veranstaltung geltenden sicherheitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Sicherheitskonzept der Begegnungsstätte ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Nutzungsbedingungen, soweit es für die jeweilige Veranstaltung Anwendung findet.

Soweit aufgrund der Art, Größe oder Durchführung einer Veranstaltung besondere Sicherheitsanforderungen bestehen, kann die Stadt Karlsruhe die Vorlage weiterer Unterlagen oder den Nachweis erforderlicher Maßnahmen verlangen. Hierzu gehören insbesondere Sicherheits- oder Bestuhlungskonzepte, Nachweise über erforderliche Genehmigungen sowie Angaben zur Veranstaltungsleitung.

- (5) Während der gesamten Nutzungsdauer ist seitens der nutzenden Person dafür Sorge zu tragen, dass sich Teilnehmende und Besuchende so verhalten, dass Personen, Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- (6) Die nutzende Person hat während der gesamten Nutzungsdauer dafür Sorge zu tragen, dass von der Veranstaltung keine vermeidbaren Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Festgestellte Mängel oder Gefahren, die die Sicherheit der Veranstaltung oder der Räumlichkeiten beeinträchtigen können, sind der Ortsverwaltung oder den Beauftragten der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Karlsruhe in die Räumlichkeiten mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde sowie Tiere, deren Mitführen aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
- (8) Eine Änderung des vertraglich zu vereinbarenden Nutzungszwecks ist nicht zulässig.

- (9) Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte oder eine Weitergabe der Nutzungsrechte ist – soweit vertraglich nicht anders vereinbart – nicht zulässig.
- (10) Nach Beendigung des Nutzungszwecks (z. B. Durchführung der Veranstaltung) sind die Räumlichkeiten unverzüglich ordnungsgemäß zurückzugeben.

§ 11 Nutzung der technischen Einrichtungen

- (1) Die in der Begegnungsstätte vorhandenen technischen Einrichtungen (zum Beispiel Lautsprecheranlage, Beamer, Mikrofone) und Anlagen dürfen ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur soweit mietvertraglich vereinbart genutzt werden.
- (2) Die Bedienung technischer Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch von der Stadt Karlsruhe hierfür autorisierte Personen, die vom Veranstalter kostenpflichtig zu beauftragen sind.
- (3) Soweit die Stadt Karlsruhe vertraglich die Nutzung technischer Einrichtungen durch die nutzende Person zulässt, dürfen diese ausschließlich von den hierfür autorisierten Personen bedient werden.
- (4) Eigene technische Geräte oder Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn hierdurch die Sicherheit der Einrichtung, der technische Betrieb oder sonstige berechnigte Interessen der Stadt Karlsruhe nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Karlsruhe kann die Verwendung im Einzelfall untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.
- (5) Störungen oder Schäden an technischen Einrichtungen sind der Ortsverwaltung Grötzingen oder den von der Stadt Karlsruhe beauftragten Personen unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Zutritt zur Begegnungsstätte

- (1) Soweit die Nutzung von Räumlichkeiten vertraglich vereinbart wurde, erfolgt der Zutritt zu den Räumlichkeiten grundsätzlich mittels eines von der Stadt übergebenen Transponderschlüssels.
- (2) Der Transponderschlüssel wird ausschließlich für die gebuchten Räumlichkeiten sowie den vereinbarten Nutzungszeitraum programmiert.
- (3) Der Transponderschlüssel ist entsprechend den Vorgaben der Ortsverwaltung Grötzingen rechtzeitig vor der Veranstaltung abzuholen und nach Beendigung der Nutzung unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Der Transponderschlüssel darf ausschließlich von der buchenden Person oder den von ihr mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen genutzt werden. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist unzulässig.
- (5) Der Verlust oder eine Beschädigung des Transponderschlüssels ist der Ortsverwaltung Grötzingen unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Haftung

- (1) Die nutzende Person haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen oder

Ausstattungsgegenstände durch sie selbst, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie die von ihr zur Veranstaltung zugelassenen Personen schuldhaft verursacht werden.

(2) Die nutzende Person hat der Stadt Karlsruhe Schäden oder Mängel an den überlassenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen, die vor Beginn der Nutzung festgestellt werden oder während der Nutzung entstehen, unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Stadt Karlsruhe haftet nur nach den gesetzlichen Vorschriften. Für eingebrachte Gegenstände, insbesondere Garderobe, Wertsachen oder sonstige persönliche Gegenstände der nutzenden Person(en) oder der Veranstaltungsbesuchenden, übernimmt die Stadt Karlsruhe keine Haftung.

(4) Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, Schäden auf Kosten der ersatzpflichtigen Person beseitigen zu lassen, soweit diese ihrer Verpflichtung zur Schadensbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.

(5) Die Stadt Karlsruhe empfiehlt insbesondere bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko den Abschluss einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung. Die Stadt Karlsruhe kann im Einzelfall den Nachweis einer entsprechenden Versicherung verlangen.

§ 14 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Beantragung, Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Karlsruhe ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere zu den Betroffenenrechten, enthält die Datenschutzerklärung der Stadt Karlsruhe in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte Grötzingen vom 25.09.2024 außer Kraft.

Karlsruhe-Grötzingen, den 21.10.2026



Jens Jägle
Ortsvorsteher